

Änderungen der Wasserabgabebesatzung und Entwässerungssatzung

Die nachfolgenden Satzungsänderungen sind rein redaktioneller Natur und zur Rechtssicherheit erforderlich. Daraus ergibt sich keine Praxisrelevanz.

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (WAS)

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Wasserabgabebesatzung – WAS-) in der Fassung vom 28.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ ersetzt durch die Worte „§ 40 Abs. 1 Mess- und Eichgesetz“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (EWS)

Vom 27. Mai 2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Ludwigsstadt (Entwässerungssatzung – EWS-) vom 28.11.2013 wird wie folgt geändert:

2. In § 17 Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Ludwigsstadt, den 27.05.2021
Stadtverwaltung

Timo Ehrhardt
Erster Bürgermeister